

Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 3 (1851)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 31. Mai.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bg., für 6 Monate 25 Bg., franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bg. in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 2½ Rthl. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Wie viel die Synodalversammlungen und Konzilien nützen zur Erläuterung und Befräftigung der Wahrheit der christlichen Religion, zur Handhabung und Beobachtung der Kirchendisziplin, zur Beförderung christlicher Frömmigkeit und Heiligkeit, beweiset hinreichend das Alterthum.
Bened. XIV.

Concilium Epaonense.

I.

In der Gegend von Evionnaz und Boisnoir, etwa eine Stunde von St. Moriz in Wallis, soll die altrömische Stadt Epaunum (Eponum, Epaona) gelegen haben, welche 562, nach Voccard 563, n. Chr. durch einen Bergsturz verschüttet wurde. Daher ist der Boden reich an archäologischen Schätzen, und so eben soll man einen recht merkwürdigen Fund gemacht haben.

Archäologische Entdeckungen aus römischer oder keltischer Vorzeit sind es aber nicht, die uns hier beschäftigen. Es ist etwas ganz anderes, was unser Interesse in Anspruch nimmt. Es ist bei diesem Anlasse wiederum gesagt und geschrieben worden, daß in diesem Epaunum etwas mehr als 40 Jahre vor seiner Verschüttung ein Konzilium gehalten worden, welches in den Konzilien-Sammlungen unter dem Namen: „Concilium Epaonense“ vorkommt.

Es ist daher eine für den schweizerischen Klerus gewiß interessante Frage: Ist wirklich zu solcher Zeit in Wallis eine Synode von den Bischöfen Burgundiens gehalten worden? — Und dann: Welches sind die kirchlichen Satzungen, die auf derselben gemacht wurden? Selbst im Falle, daß genannte Synode nicht in Wallis, sondern an einem andern Orte des burgundischen Reiches statt gefun-

den, hat die Sache immerhin für uns ein doppeltes Interesse, theils als kirchliches Monument aus dem christlichen Alterthume, theils, als uns näher angehend, weil damals ein großer Theil der Schweiz zu Burgund gehörte, und in kirchlicher Beziehung in enger Verbindung mit demselben stand.

Schon die Aufschrift des Konziliums wird verschieden gelesen; es heißt: Concilium Epaunense, Eponense, Epaonense, Ponense, sogar: Apamiense, etc.; woraus leicht zu schließen, daß die Schriftsteller in Bestimmung des Ortes nicht übereinstimmen, und wir müssen gestehen, daß die Wenigsten es nach Wallis in die Nähe von Agaunum oder St. Moriz versetzen. Einige reden von Palmiers in Languedoc, Andere von Mandeure am Doubs, weil diese Stadt vor Zeiten Epamantadurum hieß; Chorier (Hist. du Dauphiné) redet von Vonas, einer etwa 4 Meilen von Bienne entfernten Pfarrei; Fleuri (Hist. Ecclés. T. VII., p. 189) sagt einfach: „Man glaubt, daß Epaona, der Ort des Konzils, Jene in der Diöcese Bellay sei.“ Mit ihm stimmt ungefähr Hardouin (Acta Conc. T. II., p. 1046) überein, welcher schreibt: „Est Epaona vel Epona nunc tenuis vicus in Sabaudia ad Rhodanum, Jena, in extremo Diocesis Lugdun. limite, ubi ingentes domorum ruinæ, quæ toto pæne agro occurrunt, ostendunt, civitatem ibi olim haud mediocrem fuisse, et lapides inscriptæ Deæ

Eponæ effodiuntur. Joh. v. Müller (Note. 100 zum VIII. Kap. des I. Buches der Schweizerg.) sagt: „Epaone mag in der Grafschaft Abbon unweit Bienne gelegen haben. Das Zeugniß des Erzbischofes Avitus, „er habe den Ort von Bienne aus sehen können“, ist gegen alle andern Meinungen entscheidend“. Er beruft sich auf die Konzilien-Sammlung von Collet. In dem Einladungsschreiben des hl. Avitus, wie dasselbe bei Hardouin und Mansi steht, findet sich jene Stelle nicht; dafür lesen wir aber: „... in parochia Epaonensi... qui locus omnium fatigatione perpensa conventui satis opportunus electus est!“

Auch diese Stelle scheint unseres Erachtens der Annahme vom Epaunum im Wallis nicht günstig: wenn wir den Umfang des burgundischen Reiches und die Lage der verschiedenen Bischofsitze betrachten; so dünkt uns dasselbe kaum ein für Alle „bequemer Versammlungsort.“ — Auch Neus oder Nyon im Waadtlande ist als Ort des Konziliums angegeben worden. Man vergleiche: Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte, III Band, Tit. Epaunense Concilium.

Die Ehre, diese ehrwürdige Versammlung in seiner Mitte gehabt zu haben, suchen dem Lande Wallis zu retten: Briguei, Concilium Epaunense, Sion 1741, welche Schrift aber außerhalb Wallis wenig bekannt zu sein scheint; De Rivaz, Eclaircissement sur le martyre de la légion Thébéenne, Paris 1779; Boccard, Historie du Valais, Genève 1844. Wir wollen die Gründe, die der Letztere (S. 378 ff.) zusammengestellt hat, kurz anführen:

Nach einer alten Tradition der Bewohner der Umgegend ist das Konzil zu Epaona in Wallis gehalten worden. — Jene, welche Jenne in Savoyen annehmen, leiten diesen Namen von Epaone ab; aber auf den ältesten Karten steht Etanna, nicht Epaona. Dazu findet sich auch in Wallis, etwa eine Viertelstunde von dem verschütteten Epaunum ein Dorf, welches in der Volkssprache Jenna heißt. — Abbon in der Nähe von Bienne, hat wohl in früheren Zeiten Epaonis geheißen; aber ist der Ort so berühmt gewesen, daß ihn der Erzbischof Avitus ohne irgend eine nähere Angabe der Diöcese u. unter dem einfachen Namen, Parochia Epaonensis, als Versammlungsort bezeichnen konnte? Ganz anders war es mit Epaunum oder Epona bei St. Moriz; dort war einst das Blut der Thebäischen Märtyrer geflossen; dort hatte König Sigismund einen Palast; von dort datirte er die Stiftung des Klosters von St. Moriz (prope Agaunum), weil er sich oft daselbst mit dem hl. Avitus aufhielt. Die Leidensstätte der hl. Märtyrer war ein sehr besuchter Wallfahrtsort. — Eine alte Handschrift der Abtei

von St. Moriz nannte diese Kirchenversammlung „Konzil von Epaona bei Agaunum“. *) — Das Konzil wurde auf den 6. Sept. (8. Id. Sept.) zusammenberufen; am 22. weihte aber der Erzbischof Avitus die Abtei von St. Moriz; das Konzil konnte also nicht an einem entfernten Orte gehalten worden sein. Daher sagen Cabassutius, Labbeus, Cossart u., daß Epaona nicht weit von der berühmten Abtei entfernt war; die beiden letztern fügen bei, daß sie ein schriftliches Zeugniß von Fr. Bosquet, Bischof von Montpellier († 1676) haben, welcher behaupte, er habe Dokumente der Abtei St. Moriz gesehen, nach welchen „das Konzil in ihrer Nähe, in einem Weiler (hameau) gehalten worden, welcher seit langer Zeit in der Volkssprache Epaone genannt worden“. An der Stelle des alten Epaona steht nach Boccard heut zu Tage der Weiler Epinaffey.

Wir wollen es dem Leser überlassen, diese Gründe zu würdigen. Fragen kann man immerhin: Darf man nicht annehmen, daß eine „Parochia Epaonensis“ in der Nähe der Metropolis den eingeladenen Bischöfen bekannt genug gewesen? Welches Gewicht hat jene alte Handschrift von St. Moriz? Wenn am 22. Sept. 517 die Einweihung der Abtei durch den Erzbischof Avitus geschehen; so endete das Konzilium am 15. Sept., es verfloßen also bis zur Einweihung immerhin noch sechs Tage; muß man also nothwendig annehmen, daß dasselbe ganz in der Nähe der benannten Abtei gehalten worden? Wie sieht obige Annahme gegenüber der Behauptung Müllers?

Aus dem Gesagten wird sich so ziemlich sicher schließen lassen, daß der Ort des Konziliums mit völliger Gewißheit nicht bestimmt werden kann; wie auch, daß aus den verschiedenen Angaben nur drei als nicht unbegründet erscheinen und daher Berücksichtigung verdienen, nämlich jene, welche das Konzilium in die Nähe von Bienne, oder nach Jenne in Savoyen oder in die Nähe von St. Moriz im Wallis verlegen. Wie übrigens sich die Sache verhalten mag, so ist diese Kirchensynode eine burgundische, weil sie auf die Bemühung Sigismunds, des Königs von Burgund, zusammenberufen und von burgundischen Bischöfen gehalten worden. Sie ist daher auch unsere Synode, weil die Schweiz damals bis an die Neuf burgundisch war, und weil auf dem Konzilium drei schweizerische Bischöfe saßen, ein Viertel sich durch einen delegirten Priester vertreten ließ.

*) Concil. Epaunense apud Agaunenses.

(Schluß folgt.)

Begehren

Bischöfe der oberrheinischen Kirchen-Provinz.

(Schluß.)

„Sage man nicht, durch die neuern Verfassungsbestimmungen sei festgesetzt, daß niemand zu einer religiösen Handlung gezwungen werden dürfe. Die vereinigten Bischöfe wissen, daß diese Bestimmung für die katholische Kirche nicht Neues enthält, dieweil diese für die Theilnahme an ihren religiösen Handlungen äußern Zwang für sich geltend zu machen, nirgends den Wunsch hegt oder die Absicht kund gegeben. Aber sie wissen auch, daß Einmal, wenn ein Mitglied irgend einer Religions- oder sonstigen Gesellschaft die ihm als solchem obliegenden Pflichten nicht erfüllt, es hinwiederum nicht verlangen darf, an den Vortheilen derselben Theil zu nehmen; daß also hier jene Bestimmung ihre Anwendung eben auf die Kirche zu finden hat und diese nicht zu Bornahme einer kirchlichen Segnung oder Feierlichkeit darf gezwungen werden wollen; — daß aber zum Andern Jeder, der annoch einer Religionsgesellschaft angehört und an ihren religiösen Handlungen Theil nehmen will, auch verbunden ist, sein Verhalten bei derselben nach den Disciplinavorschriften der Kirchenbehörden einzurichten, bei deren Handhabung übrigens für die Verufang gegen etwaigen Mißbrauch der Amtsgewalt von der untern an die höhern kirchlichen Behörden ebenso ausreichende Fürsorge getroffen ist, wie bei dem Strafverfahren gegen pflichtvergesene Geistliche; und daß endlich, da die Kirchenstrafen keinerlei Rückwirkung auf bürgerliche Rechte mehr üben, die geistliche Gerichtsbarkeit sich lediglich auf kirchlichem Gebiete bewegt.

„Die vereinigten Bischöfe erlauben sich, die zuversichtlichste Erwartung auszusprechen, daß die sämmtlichen allerhöchsten und höchsten Regierungen, diese Ueberzeugungen auch zu den ihrigen machend, die geistliche Gerichtsbarkeit in ihrer Selbstständigkeit anerkennen und nöthigenfalls schützen werden.

„Daß der Bischof freie Hand haben muß, um sich mit den nöthigen Gehilfen für die Verwaltung der Jurisdiktion zu umgeben, sein Ordinariat zusammenzusetzen, seinen Generalvikar u. s. w. zu bestellen, dies ist wieder ein Postulat der ihm obliegenden Verantwortlichkeit. — Hierher gehört auch die Bestellung der Ruraldekane, welche das katholische Kirchenrecht nur als Gehilfen des Bischofs für die Verwaltung der Jurisdiktion kennt und deren Wahl der Bischof zwar den Pfarren des betreffenden Landkapitels, wie dies in manchen Diöcesen der Fall ist, anheimgeben, einen den kanonischen Satzungen völlig fremden Charakter landesherrlicher Dekane jedoch nimmer anerkennen darf.

„In den bisher ehrfurchtsvoll vorgetragenen Anträgen haben die vereinigten Bischöfe meist nur Grundsätze berührt, welche der hl. Stuhl bereits in der Note vom 10. August 1819 als solche bezeichnete, auf welche er nicht verzichten dürfe, ohne die Pflichten seines apostolischen Amtes zu verletzen und sich schuldig vor Gott und zum Gegenstande des Aergernisses bei der katholischen Kirche zu machen.

„Daß der (christliche) Staat neben der Pflicht Hindernisse, welche die katholische Kirche in der Ausübung ihrer Rechte stören könnten, zu beseitigen, auch die andere habe, ihr diejenigen Mittel zu gewähren, welche zur Erreichung ihrer Zwecke wesentlich nöthig seien: diesen Satz finden die vereinigten Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz in dem § 2 der von den Vertretern der allerhöchsten und höchsten Regierungen im Jahre 1818 entworfenen Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche uneingeschränkt ausgesprochen und in dem § 3 also motivirt: „Eine nähere rechtliche Bestimmung erhält dieser Satz durch den „35. und 62. Paragraph des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, durch welchen die Güter der Suster, Abteien „und Klöster zwar der vollen und freien Disposition der „Landesherrn, jedoch unter dem bestimmten Vorbehalt „überlassen wurden, den Aufwand für den Gottesdienst, „Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten daraus zu „bestreiten und insbesondere den Domkirchen eine feste und „sichere Ausstattung zu bereiten.“

„Die vereinigten Bischöfe sind der Ueberzeugung, daß die völkerrechtliche Vertragsstipulation des § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses als rechtliche Bestimmung der Pflicht für die materielle Stellung der Kirche in den säcularisirten Landen Fürsorge zu treffen, heute noch ebenso unbestritten werde anerkannt werden, wie dies in dem gehörten § 3 der Grundzüge geschah, und haben es nur zu beklagen, daß jene Fürsorge bis an jetzt noch in mehreren Diöcesen nicht in ausreichender Weise getroffen ist. Sie sehen sich nicht in der allemal möglichen Verlegenheit, vom Staate Opfer für die katholische Kirche nachsuchen zu sollen, für deren Gewährung die Rücksicht auf andere Religionsgesellschaften immerhin als ein Hemmnis erscheinen möchte; sie sind in der glücklichen Lage, nur die ausreichende Bewilligung desjenigen ehrfurchtsvoll anzusprechen, was ein völkerrechtlicher Vertrag, der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 in dem angezogenen § 35, aus den eingezogenen geistlichen Besitzthümern für die Sicherung der materiellen Stellung der katholischen Kirche in den säcularisirten Landen aufzuwenden festgesetzt hat. Die vereinigten Bischöfe sind in dieser Beziehung sowohl dem heiligen Stuhle als ihren Diöcesanen, den Katholiken der oberrheinischen Kirchenprovinz gegen-

über verpflichtet, mit der ganzen Fülle rechtlicher Ueberzeugung einzustehen für die Ansprüche der Kirche auf eine dem Bedürfnisse und den Stipulationen der Bulle Provida solersque entsprechende, bleibende Dotation der Bisthümer, damit die den katholischen Unterthanen der allerhöchsten und höchsten Regierungen gegebene völkerrechtliche Zusicherung eine Wahrheit, und den Bistümern der oberrheinischen Kirchenprovinz die im § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses verbeißene feste und sichere Ausstattung aus den Gütern der eingezogenen Stifter, Abteien und Klöster in Wirklichkeit bereitet werde. —

„Der bisher beliebten Art der Fürsorge für die Bisthümer kann der Charakter der Festigkeit und Sicherheit gewiß nicht zuerkannt werden, und es wird dieser Charakter nur erst dann erzeugt und gewahrt erscheinen, wenn in Wirklichkeit aus den Gütern der eingezogenen katholischen Stifter, Abteien und Klöster ein zur vollen Dotation der Bisthümer zureichender Complex ausgeschieden sein wird. Es ist daher nur eine Forderung der Gerechtigkeit, wenn die vereinigten Bischöfe die endliche Veranstaltung einer solchen Auscheidung ehrfurchtsvoll beantragen; — und da die neueren Verfassungsbestimmungen durchweg dem in der Natur der Dinge liegenden Grundsatz huldigen, daß jeder Religionsgesellschaft mit dem Rechte der freien Ordnung ihrer Angelegenheiten auch das der selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens zustehe, so ist es wiederum nur eine Folgerung aus diesem Princip, wenn wir auch die freie, selbstständige Verwaltung dieses auszuscheidenden Dotationsfonds, sowie überhaupt alles katholischen Kirchen- und Stiftungsvermögens in Anspruch nehmen; diemeil, wie es die Bischöfe Deutschlands bereits in der mehr erwähnten Würzburger Denkschrift ausgesprochen, — dieses überall zu den Zwecken der Kirche nur bestimmte Vermögen Eigenthum der Einen, als einziges Rechtssubjekt zu erkennenden, katholischen Kirchengesellschaft ist, welche die freie Verwaltung und Verwendung desselben nur in den Händen ihrer Bischöfe, als der von Gott verordneten Häupter der kirchlichen Gemeinde, gesichert zu erkennen hat. Daß übrigens die Bischöfe in Führung der Oberleitung und Aufsicht über das Kirchenvermögen durch die hierüber bestehenden und auf die Verhinderung jeder Willkür sorgfältig berechneten Kirchengesetze und kanonischen Vorschriften sich als gebunden betrachten werden, bedarf wohl kaum einer ausdrücklichen Versicherung.

„Die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz haben es im Vereine mit den übrigen Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands bereits in der mehrmals genannten, aus der Würzburger Versammlung hervorgegangenen Denkschrift ausgesprochen, daß unter den Rechten der Kirche das göttliche Recht der Lehre und Erziehung obenanstehe; daß ihr

von Gott der Auftrag gegeben sei, die Völker des Erdkreises für die höhere, ewige Bestimmung des Menschen zu erziehen, daß sie im Bewußtsein dieser ihr gewordenen Mission sich nimmer auf den Religionsunterricht allein beschränkt, sondern den Menschen in der Totalität aller seiner geistigen Kräfte zu erfassen und zu seiner ewigen Bestimmung durchzubilden als ihre Aufgabe erkenne; und daß nach dem Zeugnisse der Geschichte die höheren wissenschaftlichen Anstalten nicht minder als die Volksschulen der Kirche ihren Ursprung verdanken. — Wir dürfen und müssen, an das dort Gesagte anknüpfend, hier frei und offen unsern gerechten Schmerz aussprechen über die bitteren Früchte, welche das seit mehreren Jahrzehnten allerwege verfolgte Bestreben, die katholische Kirche ihres leitenden Einflusses auf die katholischen Volksschulen, namentlich und vor allem auf die Bildung der Lehrer, zu entkleiden und die gelehrten Schulen demselben gänzlich zu entfremden, dem Staate sowohl als der Kirche getragen hat. Oder wo anders wurzeln die in den Erschütterungen der jüngsten Zeit zu Tage getretenen furchtbar franken und unterhöhlten Zustände der bürgerlichen Gesellschaft, als in der entchristlichten Erziehung in Schule und Familie? Die Schule wird in der Regel sein, wie die Lehrer gebildet wurden; wie aber, wenn diese ihre Bildung leider! nur allzuhäufig von Männern erhielten, bei deren Anstellung ihre Religiosität kaum in Frage kam und die, während sie gar so gerne mit den Schaustellungen ihrer Unkirchlichkeit ihre Schüler erzögten, dem meist auf wenige Stunden eingeschränkten und darum schon sehr kümmerlich erteilten Religionsunterricht bei der Notenertheilung über die Schüler nur eine untergeordnete Stelle anwies? — Und die Familie? wie sollte sie bei einer so gearteten, dem Unchristenthum verfallenen Volks- und Gelehrten Schule die Macht des Glaubens und die sittliche Zucht und Kraft bewahren, deren Erhaltung den Bestand, deren Verfall den Untergang der Staaten bedingt! Soll die Gesellschaft gerettet werden, nur die Religion vermag sie zu retten.

* Die Bischöfe von Baiern, welche vom 1.—20. Oktober 1850 in Freising versammelt waren, stellten in ihrer Denkschrift im Wesentlichen ganz die gleichen Forderungen an ihre Regierung, wie die Bischöfe der oberrheinischen Provinz. Vergleichen wir damit die Anstrengungen der Bischöfe Oesterreichs (Kirchz. 1849 u. 50) und die der Bischöfe Preußens (Kirchz. 1849); so sehen wir zu unserer größten Freude und Erbauung die innigste Eintracht des gesammten ehrwürdigen Episcopates von Deutschland in Allem, was die geheiligten Interessen der Kirche betrifft, und wir gedenken in freudiger Rührung unseres Herzens des Wortes Pius IX.: „Das ist ein schönes, in Deutschland nie gesehenes Beispiel der Eintracht!“

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Obwalden. In der Nacht vom 21. auf den 22. Mai starb der Hochw. Prälat des Klosters Engelberg, Hr. Eugenius Bonbüren von Stans. In Grafenort, wo er seine geschwächte Gesundheit aufzufrischen suchte, fand ihn der Klosterbruder, der ihn pflegte, Mittwoch den 22., am Morgen todt im Bette. Wir hoffen unsern Lesern nächstens einige biographische Notizen über den Verewigten mittheilen zu können.

— Luzern. Am 23. Mai hat der Regierungsrath an die Stelle des demittirenden P. Salesius Winkler zum Pfarrer nach Pfaffnau ernannt Hrn. Haas, Pfarrhelfer in Luzern. Es scheint, die Regierung betrachte sich auch in Betreff des Patronatsrechtes als Erbe des aufgehobenen Klosters St. Urban.

— Uri. Am 11. Mai ist in diesem Kantone die erste gemischte Ehe von der Kanzel verkündet worden.

— Genf. Als ein Zeichen von trauriger Verirrung oder Verwilderung, welche in der Jugend, wie in der menschlichen Gesellschaft überhaupt, vielfach überhand nimmt, dient ein Prozeß vor den Geschworenen in Genf. Es ist eine Bande von Gassenjungen, 14 bis 19 Jahre alt, welche eine Menge von Diebstählen begangen hat und von der Jury am 12. abgeurtheilt wurde. Die Bande war 16 Köpfe stark und hatte ihren eigenen Hauptmann in dem 15jährigen Louis Gudet. Ihm gehorchten alle unbedingt; keiner wurde in die Bande aufgenommen, bevor er auf ein offenes Messer den Eid abgelegt hatte, keinen seiner Kameraden anzugeben, bei Todesstrafe. Ihre Räuberhöhle hatten sie in einem Heuschoppen, in welchem man auch Wein- und Liqueurflaschen fand. Die jungen Diebe hatten es nämlich vorzüglich auf Keller- und Kaffeewirthe abgesehen. Unter den gestohlenen Gegenständen nimmt neben Kirschwasser, Absynthe und Käse der Beaufolais eine Hauptstelle ein. Aus einem einzigen Keller hatten sie 170 Flaschen dieses Weins entwendet. Das Gericht erkannte auf Zuchthausstrafe von 6 Monaten bis auf 2 Jahre. Werden die jungen Verbrecher in Zuchthäusern, wie sie gewöhnlich beschaffen sind, gebessert werden? Wir denken hier wären ganz andere Strafen und Heilmittel am Plage.

— Zug. (Brief.) Man hat den 21. d. in hier die sterbliche Hülle eines Mannes zur Erde bestattet, dessen Name auch in Ihrem Blatte zu stehen und bekannt zu werden verdient. Er verdient es um so mehr, da er sein vielfähriges edles Wirken und Leben stets unter dem Mantel stiller Demuth und Anspruchslosigkeit zu verbergen suchte. Ich glaube dasselbe mit wenig Worten bezeichnen zu können, wenn ich sage: Er war, im wahren Sinne des

Wortes, ein Vater der Armen, ein ausgezeichnete Wohlthäter armer Kirchen und Klöster, und ein vollendetes Muster ächtchristlicher Frömmigkeit; denn im Beten und Arbeiten war er unermüdet und in seiner Lebensweise höchst einfach. Die Einkünfte seines nicht unbedeutenden Vermögens verwendete er größtentheils zur Unterstützung der Armen jeder Art, zur Erbauung und Ausschmückung von Kirchen und Altären nahe und fern, und nur einen kleinen Theil zur Bestreitung seiner nothwendigsten Bedürfnisse. Dieser gottselige Mann heißt: Andreas Uttinger, ab der Lorze, von Zug, ledigen Standes. Er wurde geboren im Jahre 1774 und starb den 19. d., versehen mit den hl. Sterbsakramenten, sanft im Herrn. Gott vergelte es ihm nun tausendfach jenseits, was er mir und vielen Andern Gutes erwiesen hat! Friede seiner Asche!

— Der Hochw. Hr. Zumbach, Lehrer zu Baar, ist zum Pfarrer von Au, bei Fischeningen, Kant. Thurgau, ernannt worden.

Spanien. Am 11. Mai wurden die Ratifikationen des zwischen dem päpstlichen Stuhle und der Krone Spaniens abgeschlossenen Konkordates in Madrid ausgewechselt. Die Hauptbestimmungen dieses Konkordates sind:

§ 1. Die römisch-katholische, apostolische Religion bleibt mit Ausschluß jeder andern, die Religion der spanischen Nation, und sie wird fortwährend in den Gebieten Ihrer katholischen Majestät mit allen Rechten und Privilegien, deren sie nach dem Gesetze Gottes und den Verordnungen der hl. Kanones genießt, erhalten werden.

Der § 2 sichert die Freiheit der Kirche. Alle frühern beschränkenden Gesetze, Ordnungen, Dekrete, welche dem Konkordate zuwiderlaufen, sind aufgehoben. — Der Unterricht auf den Universitäten, in den Kollegien, Seminararien, öffentlichen und Privat-Schulen soll in Allem mit der katholischen Lehre im Einklang stehen, und man wird dem Einflusse der Bischöfe, die durch ihr Amt verpflichtet sind, über die Reinheit der Lehre, des Glaubens und der Sitten und die religiöse Erziehung der Jugend zu wachen, keinerlei Hindernisse legen. — Die Bischöfe und Priester sollen in der Uebung ihrer kirchlichen Verrichtungen keinem Hemmnisse begegnen; im Gegentheil ist ihnen der Beistand aller Behörden des Reiches zugesichert; in Allem, was das Recht und die Ausübung der kirchlichen Gewalt und das geheiligte Amt des Priestertums anbetrifft, werden die Bischöfe und die ihnen untergeordneten Priester sich der vollkommenen Freiheit erfreuen, welche die hl. Kanones verlangen.

In Hinsicht der kirchlichen Eintheilung Spaniens ist eine Veränderung eingetreten, indem Valladolid zum Erzbisthum erhoben, und drei neue bischöfl. Sitze errichtet sind, Ciudad-Real, Madrid und Vittoria. Die kirchlich-

statistische Eintheilung Spaniens nach dem neuen Konfessionale ist also folgende; Erzbisth. Burgos: Suffrag. Calahorra (bischöfl. Siz zu Logrono) Leon, Osma, Palencia, Santander, Vittoria.

Erzbisth. Granada: Suffr. Almeria, Murcia, Guadir, Jaen, Malaga.

Erzb. Compostella: Suffr. Lugo, Mondonedo, Orense, Oviedo, Tuy.

Erzb. Sevilla: Suffr. Badajoz, Cadix, Cordova.

Erzb. Tarragona: Suffr. Barcellona, Gerona, Lerida, Tortosa, Urgel, Vic.

Erzb. Toledo: Suffr. Ciudad-Real, Coria, Cuenca, Madrid, Plasencia, Siguenza.

Erzb. Valencia: Suffr. Majorca, Minorca, Orihuela (bisch. Siz zu Alicante), Segorbe.

Erzb. Valladolid: Suffr. Astorga, Avila (bisch. Siz zu Castellon de la Plana), Salamanca, Zamora.

Erzb. Saragossa: Suffr. Huesca, Jaca, Pampeluna, Tarracona, Terruel. (Schluß folgt.)

Frankreich. Die heiligen Gefäße und Ornamente der aufgehobenen Schweizerklöster, im ganzen 131 Gegenstände, die in der Schweiz auf eine Weise veräußert worden, welche das Gefühl vieler Katholiken empörte, waren in den Besitz eines gewissen Hrn. Strauß zu Paris gekommen und zum öffentlichen Verkauf bestimmt worden. Um dieselben der Profanation einer neuen öffentlichen Steigerung zu entziehen, bildete sich eine Kommission von Bischöfen, Priestern, Laien, die sich zum Zwecke setzte, jene ehrwürdigen Gegenstände an sich zu bringen und sie der Kirche zurückzustellen. Man wollte aber zuvor die Erlaubniß des päpstlichen Stuhles einholen, kirchliche Gegenstände, die religiösen Instituten gewaltsam entrissen worden, käuflich an sich zu bringen. Die Erlaubniß kam von Rom, und zugleich die Anzeige, daß eine gottesfürchtige Person daselbst sich bei diesem Werke mit einer beträchtlichen Summe betheiligen wolle. Man trat nun mit Hrn. Strauß ins Einverständnis; die Gegenstände wurden nach ihrem Metall-, Kunst- und archäologischen Werthe geschätzt, und man kam für die Summe von 120,000 Frs. überein. Die Kommission hatte bald darauf die Freude zu vernehmen, daß jene Person in Rom sich bereit erkläre, die ganze Summe zu zahlen. Die heiligen Zierrathen und kostbaren Geräth-

schaften sind wirklich auf dem Wege nach Rom, und dort, in der Hauptstadt der katholischen Welt, werden sie ein Denkmal bleiben, wie in unsern Tagen in der Schweiz, im Lande der Freiheit, religiöse und kirchliche Freiheit geachtet worden!

Groß. Hessen. Die Dozenten an der theologischen Anstalt im Seminar von Mainz sind: Dr. Trageser, Kaplan des Bischofes, ein tüchtiger Orientalist; Dr. Heinrich, Dompräbendar; Dr. Hirschel, gewesener Pfarrverwalter in Vorsch; Dr. Mousang, Regens des Seminars; Ewald, Subregens; Dr. Niffel früher Professor in Gießen, der durch mehrere Werke bekannt ist.

Deutschland. Frankfurt a. M. Das kirchliche Leben der katholischen Gemeinde in Frankfurt a. M., die 10,000 Seelen stark ist, gedeiht unter der Leitung des Stadt-Pfarrers Beda Weber, eines durch Beredtsamkeit und Hirteneifer ausgezeichneten Tyrolers in erfreulicher Weise, während das Kirchenleben der Protestanten daselbst, welche 45,000 Seelen zählen, lau und verfallen ist, so daß deren Kirchen nur sehr spärlich besucht werden, z. B. unlängst an einem Festtag die größte protestantische Pfarrkirche der Stadt bei der Predigt von 16 Personen, an einem andern Festtag von noch wenigeren. Wenn der katholische Stadtpfarrer in der großen Domkirche, die den Katholiken gehört, predigt, ist diese immer gedrängt voll von Zuhörern, unter denen viele Protestanten, die ihm hohe Achtung zollen, und es scheint, daß die Macht seiner Beredtsamkeit, gesegnet von Oben, noch manchen Sieg für die Kirche erringen werde. So viel hat sich auch in Frankfurt herausgestellt, daß mit wohlgesinnten Protestanten viel leichter ein gutes Einvernehmen zu erzielen sei, als mit schlechten oder verkommenen Katholiken. (Sendbote.)

Schweden. Ein Pariser Blatt meldet: Die richterlichen Beamten in Schweden haben seit einiger Zeit aufgehört, Personen, welche aus der lutherischen Staatskirche austreten, zu verfolgen; die betreffenden Staatsgesetze sind aber nicht aufgehoben. Ein Privatmann, Namens Bajer, der früher in der königlichen Garde gedient hat, hat aber jetzt eine Klage gegen 62 Personen eingeleitet, die vom Lutheranismus zum Katholizismus übergetreten sind. Die Richter müssen jetzt einen Prozeß einleiten; gegen den gewöhnlichen Brauch haben aber keine Verhaftungen stattgefunden. Unter den Angeklagten befindet sich ein französischer Geistlicher, Namens Bernard, welcher mehrere Schweden in die katholische Kirche aufgenommen hat.

Oesterreich. Ungarn. Vor ungefähr 10 Jahren schon hatte der damalige Fürst Primas, Joseph Kopy, beschlossen, in Pesth den Orden der barmherzigen Schwestern einzuführen. Die städtische Behörde förderte die Angelegenheit mit regem Eifer, es wurden Subscrip-

tionsbögen vertheilt, und es flossen zu diesem Zwecke bedeutende Summen. Die später eingetretenen politischen Wirren unterbrachen jedoch die Einzeichnungen und brachten die Unternehmung durch mehrere Jahre ins Stocken. Nun hat der hiesige Pfarrer Anton Szantost über die bisher eingezahlten Summen und deren Bewahrung genaue Rechnung abgelegt, aus der sich ergibt, daß die für Einführung der barmherzigen Schwestern in Pesth eingekessenen Beiträge sich auf 25,501 fl. 45 fr. belaufen. Eine ansehnliche Summe, die aber zur Erreichung des angeregten Zweckes nicht genügt. Der jetzige Fürst Primas, Scitovszky, hat daher den Rechnungsausweis durch den Druck veröffentlicht, und zugleich einen Aufruf an alle Menschenfreunde beigelegt, die unterbrochene Subscription wieder aufzunehmen, die er selbst mit Einzeichnung von 1000 fl. C. M. eröffnete.

Amerika. Aus den vereinigten Staaten erhalten wir eine betrübende Nachricht. Die katholische Kirche von Pittsburg ist ein Raub der Flammen geworden. Der Bau hatte 30,000 Dollars gekostet; die Orgel schätzte man auf 6000 Dollars; nur 5000 Dollars waren versichert. Während des Brandes bemächtigte man sich eines Individuums, welches an die ganz nahe sich befindende bischöfliche Wohnung Feuer legen wollte.

Literarisches.

Die Gräfin Ida Hahn-Hahn, die unlängst das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt, hat seit ihrer Rückkehr zur wahren Kirche die katholische Literatur mit zwei Werken bereichert, für die wir ihr herzlichsten Dank wissen.

Das Erste hat den Titel: „Unserer Lieben Frau“, und seine Bestimmung wird in der Vorrede so angegeben: „Ich hoffe, die Welt werde das Büchlein nicht sonderlich beachten, denn es ist gar nicht für sie geschrieben, ist nicht klug, nicht fein, nicht glatt, nicht interessant, nicht schön, nicht reizend; — es ist eben nur gläubig. Und weil es das ist, so muß es doch hinaus, um in der lärmenden Welt auf stillen Wegen zu seiner Bestimmung zu gelangen. Was ist seine Bestimmung? — Allen katholischen Herzen einen Gruß von mir zu bringen.“ — Das Büchlein behandelt vom Kyrie eleison an die ganze lauretanische Vitanie in Liedern; jedem Lobspruche der heiligen Jungfrau ist ein eigenes Lied gewidmet, und der sinnige Verehrer Mariens wird gewiß recht Manches darin finden, was sein Herz lieblich und fromm anspricht. Wir setzen den Schluß dieser Gesänge her, welcher die Aufschrift hat: „Ave Maria (ora pro nobis)“.

Sei gegrüßt durch diese Lieder;
Sind sie Deiner auch nicht werth!
Liebend leg' ich sie Dir nieder,
Dir, die jede Liebe hört.

Liebend ist Dein Lob erklingen,
Liebend huldigte ich Dir.
Daß ich liebend sie gesungen,
Nimm den tiefsten Dank dafür!

Laß den Kranz, den ich gewunden,
Dir nicht unwillkommen sein!
Ach, in manchen trüben Stunden
Gand ich Trost, gedenkend Dein.

Laß ihn jetzt zu Deinen Füßen
Ruh'n, vor Deinem Rosenthron.
O Maria, laß Dich grüßen, —
Denke mein bei Deinem Sohn!

Das zweite Werk ist betitelt: „Von Babylon nach Jerusalem“ Darüber entnehmen wir einem trefflichen deutschen Blatte: Es ist so viel Schönes, Fesselndes in diesem Buche, daß ich nicht weiß, was ich am meisten rühmen soll; es kommt mir vor, als ob mein todtes Wort ihm dem Blütenstaub abstreife. Wolte ich Auszüge daraus geben, so würde mir die Wahl schwierig und ich müßte das ganze Buch abschreiben. Doch man fragt: Worüber handelt es? Die Verfasserin gibt eine Einschau in ihr inneres Leben und Streben, und da tritt uns eine so frische, kräftige, so reichbegabte Natur entgegen, daß es Einem das Herz erwärmt; eine Natur, die auf Abwegen wandelte, da sie keinen unfehlbaren Führer hatte, aber immer ein höheres, besseres Ziel vor Augen hielt, — eine Natur, die „Stolz und Freiheit“ zu ihrem Gözen gemacht, da sie nichts Höheres über sich hatte kennen lernen, sich aber immer nach dem Idealen, nach dem Unsterblichen und Unvergänglichen sehnte. Da sie die kathol. Kirche kaum dem Namen nach kannte und einer Sekte anzugehören verschmähte, weil dies ihr scharfer, gerader Geist verwarf und die Hohlheit und Widersprüche darin verabscheute, so zog sie ohne Steuer und Kompaß durch's Weltmeer, alle Segel aufgezozen, mit flatternden Wimpeln und lustigem Schiffsvolk, aber das Auge der glücklich organisirten Seele immer sehnsüchtig gerichtet nach den Höhen, woher uns das Heil kommt. Gott hatte ihr eine unverwüßliche Hoffnung gegeben, daß noch etwas Besseres ihr werden müsse; sie saß, wie sie sagt, im Vorhof und wartete auf die Erlösung; darum war außer dem hl. Augustinus das Buch der Propheten ihre Lieblingslectüre, der geistige Thau, der ihre Seele labte. „Ich hatte ja noch nicht das Heil der „Offenbarung in mir aufgenommen, sagt sie, und so „konnte ich keinen andern Platz haben, als zu den Füßen „der Propheten, welche sie verkündeten. Jehova's Wort

„zu seinem Volk durch Isaias: „ich habe Dich bei Deinem Namen gerufen, mein bist Du“ — das mir von jeher, ich weiß nicht was für eine himmlische Zuversicht in die Seele strahlte, nahm damals förmlich Besitz von mir. Und wenn ich im Jeremias las: „Mit ewiger Liebe lieb' ich Dich; darum erbarm' ich mich Dein, und zieh' Dich zu mir!“ so meinte ich unter den Weiden an Babylons Flüssen zu sitzen und zu harren auf die Heimkehr nach Sion. Mit ewiger Liebe lieb' ich Dich! o diesen Zuruf kann ja die Menschenseele nie, nie vergessen! errichte sie ihren Göttern noch so schöne Altäre, noch so herrliche Tempel, huldige sie ihnen mit noch so großer Inbrunst — umbauete sie sich mit Allem, was in der weiten Schöpfung lieblich und erhaben zu betrachten, zu sehen, zu denken, zu bewundern ist — versenkte sie sich in die Majestät und Reiz der Natur, in den Zauber und die Fülle der Kunst, in die geheimnißvolle Tiefe des menschlichen Herzens, es bleibt und bleibt ein Etwas in ihr lebendig, für das sie keinen Namen, keine Bezeichnung hat — und das ist der Durst nach Erlösung.“

Viel, viel Wahres, viel Bitteres aber Beherzigenswerthes sagt sie über die Reformation und die Reformatoren; sie reißt mit unerbittlicher Hand den gleißenden Mantel herunter, den der Lügegeist darum geworfen, — sie spricht so schön über das katholische Dogma der „alleinseligmachenden Kirche“, — über das Mittelalter, die christliche Kunst, über den Orient, von ihren Reisen, viel aus des menschlichen Herzens unergründlichen Tiefen und der geheimnißvollen Werkstatt der Gedanken und Empfindungen. — Rasch und unerschrocken trat sie der Entscheidung zu, als die innere Stimme ihr rief: „Mache dich auf, werde Licht, Jerusalem! Denn es kommt dein Licht und die Herrlichkeit des Herrn geht über dir auf! In die eiserne, schwarze Nacht meiner Seele glitt da etwas wie Morgendämmerung hinab, ganz schwach, ganz bleich; aber tief unten am Horizont begann es zu dämmern.“ Diesem Licht zog sie nach, standhaft, treu, unbirrt. Möchten Andere sich daran stärken und ein Beispiel daran nehmen! Sie hat unglaublich viel gelernt in der kurzen Zeit, sie hat die Kirche in ihrem geheimnißvollen Walten, in ihren Gnadenmitteln, in ihrer ganzen Schönheit und Wahrheit erfaßt und in ihre Seele aufgenommen. Solche kräftige Naturen müssen, die Einen früher, die Andern später, zur Wahrheit zurückkehren, und durch alle Welt sehen wir denn auch, wie der Herr mit der Hand in die Masse greift und sie herausliest, sich selbst zum Zeugniß.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.

Neueres.

Obwalden. Am 27. Mai ist im Gotteshause Engelberg unter dem Vorzuge des hochw. H. Prälaten von Einsiedeln die Wahl eines neuen Vorstehers vorgenommen, und mit Stimmenmehrheit ernannt worden: der Hochw. Herr Pater Placidus Tanner von Art. Er ist geboren den 31. März 1797, und legte die Ordensgelübde ab den 28. Jänner 1816. Lange Zeit bekleidete derselbe die Stelle eines Statthalters und Pfarrers in Eins, und nachdem er von der aargauischen Regierung vertrieben worden war, das Amt eines Pfarrers in Engelberg. Der neugewählte Abt, welcher nun den Namen Placidus III. führen wird, zeichnet sich vorzüglich durch wissenschaftliche Bildung aus, und es steht zu erwarten, das Gotteshaus werde unter seiner weisen und wohlwollenden Leitung auch in dieser Beziehung neu aufleben. (S. 3.)

Neueste Verlagsartikel von Gebrüder

Räber in Luzern,

welche durch alle guten Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz bezogen werden können.

(Vorräthig in der Scherer'schen Buchhandl. in Soloth.)

Kindererziehung, die christliche, ein Hauptmittel gegen die Gebrechen der gegenwärtigen Zeit. Den Eltern zur Anwendung empfohlen von E. Waser, Priester. Mit Gutheißung der geistlichen Obern, namentlich des bischöfl. Ordinarius Chur. fl. 8. 1850. Steif brochirt 24 fr.

Das erste Gebot mit der Verheißung, daß es dir wohl gebe und du lange lebest auf Erden, oder: Die Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern von dem Verfasser des Werkleins: „Die christliche Kindererziehung.“ Mit Genehmigung der geistlichen Obern, namentlich des hochw. Bischofes zu Chur. 16. 1850. Steif brochirt 10 fr.

Gebot des Herrn, das große, oder die christliche Nächstenliebe von E. Waser, Priester. Mit Gutheißung der Obern, namentlich des hochw. Ordinarius Chur. fl. 8. 1851. br. 30 fr.

Nothensue, Franz, Philosophie des Katholizismus. Nach dem Lateinischen und der scholastischen Form frei ins Deutsche übertragen von Jost Weber. gr. 8. 1851. br. 20 fr.

Beat, Schweizerapostel, des ersten, Leben und Lehren. Eine Legende verfaßt durch den ehrwürdigen Pater Canisius d. S. J. Nach 250 Jahren zum zweiten Male herausgegeben durch den Eremiten im Schweizergebirg. fl. 8. 1851. br. 30 fr.